



Leistungen der Pflegeversicherung im ambulanten Bereich

Grundleistungen pro Monat	+	zusätzliche Leistungen pro Monat
Pflegegeld (§ 37 SGB XI) 901 Euro für selbst beschaffte Hilfen		Entlastungsbetrag (§ 45 b SGB XI) 125 Euro zzgl. bis zu 40% der Pflegesachleistung durch Umwidmung für Betreuung und/oder haushaltsnahe Leistungen ! Kann nur mit anerkannten Anbietern abgerechnet werden!
oder		Tagespflege (§ 41 SGB XI) bis zu 1.995 Euro für teilstationäre Tages- oder Nachtpflege
Pflegesachleistung (§ 36 SGB XI) 1.995 Euro für ambulanten Pflegedienst bis zu 40 % der Pflegesachleistung können durch Umwidmung für Betreuung und Entlastung eingesetzt werden		Pflegehilfsmittel (§ 40 SGB XI) 40 Euro (z.B. für Hygiene-Artikel etc.)
oder		Verhinderungspflege (§ 39 SGB XI) Ø ca. 200 Euro pro Monat für stundenweise Vertretung einer Pflegeperson (bis max. 1612 Euro + 806 Euro = 2.418 Euro pro Jahr) Das Pflegegeld bleibt in voller Höhe erhalten!
Kombination: Pflegegeld und Pflegesachleistung (§ 38 SGB XI) Beispiel: 50 % Pflegesachleistung für ambulanten Pflegedienst 50 % Pflegegeld für selbstorganisiert Hilfen		

Leistungen bei Abwesenheit der Pflegeperson (Ersatzpflege) pro Jahr

Kurzzeitpflege (§ 42 SGB XI) 1.612 Euro zzgl. 1.612 Euro durch Umwidmung der Verhinderungspflege für Ersatzpflege in einer stationären Einrichtung (max. 4 Wochen bzw. 8 Wochen). 50% (806 Euro) der Kurzzeitpflege können durch Umwidmung für die Verhinderungspflege genutzt werden!	+	Verhinderungspflege (§ 39 SGB XI) 1.612 Euro zzgl. 806 Euro durch Umwidmung 50% der Kurzzeitpflege für tageweise Ersatzpflege durch frei wählbare Personen (max. 6 Wochen) für stundenweise Vertretung einer Pflegeperson ! Gilt nicht bei nahen Angehörigen. ! Bei tageweiser Abwesenheit der Pflegeperson (mehr als 8 Std./Tag) wird das Pflegegeld um 50% gekürzt. 100% (1.612 Euro) der Verhinderungspflege können durch Umwidmung für die Kurzzeitpflege genutzt werden!
---	----------	---

Sonstige Leistungen

Wohnumfeldverbessernde Maßnahmen (§ 40 SGB XI): 4.000 Euro je Maßnahme
Beachten Sie auch die Leistungen zur sozialen Sicherung der Pflegeperson (§ 44 SGB XI) wie z.B. das **Pflegeunterstützungsgeld** (§ 44a SGB XI): einmalig bis 10 Tage als Lohnersatzleistung

Stand 2019, alle Angaben ohne Gewähr – lassen Sie sich bitte weitergehend beraten, z.B. beim Pflegestützpunkt der Stadt